

## **Hausordnung Jugendraum Mehren**

### **Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Mehren stellt der Dorfjugend Mehren im Erdgeschoss des Bürgerhauses zwei Jugendräume zur Verfügung. Ein Raum ist für die Jugendlichen im Alter von 10-15 Jahren und der andere Raum für Jugendliche ab 16 Jahren vorgesehen.

Die Gemeinde benennt zwei Vertreter\*innen, an welche sich die Jugendlichen bei Anliegen, die den Jugendraum betreffen, wenden können. Diese Vertreter werden mit Namen und Telefonnummer im Jugendraum bekannt gegeben.

### **Öffnungszeiten**

Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag, jeweils

16 - 19 Uhr 10–15-jährige Jugendliche

19 - 22 Uhr Jugendliche ab 16 Jahren

Sofern das Bürgerhaus während der o.g. Zeiten für eine Veranstaltung genutzt wird, bleibt der Jugendraum in dieser Zeit geschlossen.

### **Reinigung/Müllentsorgung**

Für die Reinigung des Jugendraums sind die Jugendlichen selbst verantwortlich. Die Räumlichkeiten sind nach jeder Nutzung ordentlich und besenrein zu verlassen. Bei Bedarf ist eine weitergehende Reinigung durch die Nutzer vorzunehmen. Die Jugendlichen müssen den verursachten Müll im Container der Gemeinde selbst entsorgen.

### **Toilettennutzung**

Die Toiletten im Keller des Bürgerhauses dürfen von den Jugendlichen während des Aufenthaltes im Jugendraum genutzt werden. Diese müssen sauber und ordentlich hinterlassen werden.

### **Alkohol, Zigaretten, Drogen**

Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes haben alle Nutzer des Jugendraumes zu achten. Mitführen, Handel und Gebrauch von legalen und illegalen Drogen sind verboten. Für über 16-jährige ist die Mitnahme und der Konsum von Bier oder bierhaltigen Getränken zulässig, diese dürfen allerdings nicht im Jugendraum gelagert werden. Im gesamten Bürgerhaus ist das Rauchen jeglicher Art untersagt.

### **Schäden**

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Inventar des Jugendraumes hat der Verursacher die Kosten für den entstandenen Schaden zu tragen.

## **Hausrecht**

Das Hausrecht wird von der Ortsgemeinde Mehren und ihren beauftragten Vertretern ausgeübt. Diese können die Räume jederzeit betreten und Personen aus dem Gebäude verweisen und ggfs. ein Hausverbot aussprechen. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des StGB §§ 122 und 124 (Hausfriedensbruch) hingewiesen.

## **Verlassen des Jugendraumes**

Beim Verlassen des Jugendraumes ist darauf zu achten, dass alle Heizkörper herunter gedreht und die Fenster geschlossen sind. Die Tür des Jugendraumes und die Haupteingangstür müssen vom letzten Nutzer abgeschlossen werden.

## **Kenntnisnahme der Hausordnung**

Das Betreten des Jugendraumes setzt die Anerkennung dieser Hausordnung, sowie die Umsetzung der damit verbundenen Aufgaben und Pflichten voraus.

Mehren, 03.11.2024

Christof Kreutz  
Ortsbürgermeister